

REGIERUNG DER OBERPFALZ
Ausgabestelle für bilaterale
Transportgenehmigungen

MERKBLATT ZUM ANTRAG AUF BILATERALE TRANSPORTGENEHMIGUNGEN

Die Regierung der Oberpfalz ist seit dem Genehmigungsjahr 1999 bundesweit zuständige Ausgabestelle für Transportgenehmigungen im internationalen Straßen-güterverkehr für folgende Länder:

Albanien	Marokko
Bosnien-Herzegowina	Montenegro
Iran	Serbien
Kroatien	Tunesien
Mazedonien	Türkei

Für die EU-Staaten

Österreich	Slowakische Republik	Spanien	Portugal	Ungarn	Bulgarien
-------------------	-----------------------------	----------------	-----------------	---------------	------------------

und die **Drittstaaten Mazedonien** werden Dreiländerverkehrs-Genehmigungen erteilt.

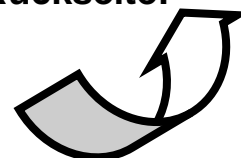
Die Ausgabestelle bei der Regierung der Oberpfalz ist unter folgender Adresse erreichbar:

Versandanschrift:	Hausanschrift:	Öffnungszeiten für Abholer nur:
Regierung der Oberpfalz Sachgebiet 21.1 93039 Regensburg www.ropf.de	Regierung der Oberpfalz Emmeramsplatz 8 93047 Regensburg	Mo. - Fr.: 7.45 - 11.30

Ihre Ansprechpartner für diesen Bereich sind:

Herr Dorfner Markus	Tel. 0941 5680 - 325	Telefax: - 3 88	Z.-Nr.: C 205
Frau Bauer Alexandra (nur vormittags)	Tel. 0941 5680 - 332	Telefax: - 3 88	Z.-Nr.: C 205

Bitte beachten Sie die Rückseite!



Antragstellung:	Anträge können per Post, Telefax oder E-Mail (Transportgenehmigungen@reg-opf.bayern.de) gestellt werden. Antragsformulare erhalten sie per Fax-Abruf unter der Nr. (0941) 5680-388 oder per Download im Internet (www.ropf.de).
Unterlagen: ACHTUNG!!! Unbedingt beachten.	bei erstmaliger Antragstellung ist eine der folgenden Unterlagen zum Nachweis der Berufszugangsvoraussetzungen vorzulegen : <ul style="list-style-type: none"> • EU-Lizenz • Bestätigung über die Anmeldung zum Werkverkehr

Hinweise zu den bilateralen Genehmigungen:

- ◆ Die bilateralen Genehmigungen sind **vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres** gültig.
 - ➔ Marokko-Einzelfahrtgenehmigungen und Portugal Dreiländerverkehrsgenehmigungen sind nur 2 Monate gültig
- ◆ Die Genehmigungen sind **nicht** auf andere Unternehmer **übertragbar**, d.h. nur der in der Urkunde eingetragene Unternehmer darf die Genehmigung nutzen.
- ◆ Ein **Umtausch** nicht verbrauchter Genehmigungen oder eine **Gutschrift** für solche ist **nicht möglich**.
- ◆ Eine **Rücksendung** verbrauchter oder nicht verbrauchter Genehmigungsurkunden am Jahresende ist nicht erforderlich.

Hinweise zur Verwendung von Jahresgenehmigungen

Mit **Marokko** sind Jahresgenehmigungen vereinbart, in die nur 1 Kfz-Kennzeichen des Zugfahrzeuges eingetragen werden kann.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Änderungen/Streichungen in der Genehmigungsurkunde, die nicht von der Regierung der Oberpfalz vorgenommen wurden, sind unzulässig und führen zur Ungültigkeit der Urkunde.